

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Deutsch-Russischer Master Verwaltungswissenschaft“**

**Vom 24. November 2010<sup>1</sup>**

## **i.d.F. der Ersten Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Deutsch-russischen Masterstudiengang Verwaltungswissenschaft**

**Vom 23. Mai 2012<sup>2</sup>**

### **- Lesefassung -**

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat am 24. November 2010 auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60), folgende Ordnung erlassen:

### **Inhalt**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 Hochschulgrade
- § 5 Prüfungsausschüsse
- § 6 Zugangsvoraussetzungen
- § 7 Immatrikulation
- § 8 Prüfungsaufbau
- § 9 Unterrichtssprache
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Durchführung der Prüfungen

#### **II. Studium**

- § 11 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 12 Lehr- und Studienformen
- § 13 Masterarbeit und Disputation

#### **III. Studienabschluss**

- § 14 Graduierung, Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement
- § 15 Ungültigkeit der Graduierung

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 16 In-Kraft-Treten

#### **Anlagen**

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Prüfungsanzahl und Gesamtnotenanteil der Module

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt als kombinierte Studien- und Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiengangs „Deutsch-Russischer Master Verwaltungswissenschaft“ sowie alle damit in Verbindung stehenden prüfungsrelevanten Fragen.

#### **§ 2 Ziele des Studiums**

Das forschungsorientierte Studium im Studiengang „Deutsch-Russischer Master Verwaltungswissenschaft“ vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse der Theorie, Empirie und Methoden der Verwaltungswissenschaft, insbesondere in den Bereichen Regieren und Regierungsorganisation (Governance and Government), Politikfeldforschung (Public Policy) und Public Management. Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse für eigenständige wissenschaftliche Arbeit sowie in der Berufspraxis anzuwenden. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben darüber hinaus überdurchschnittliche russische bzw. deutsche Sprachkenntnisse sowie spezifische interkulturelle Kompetenzen.

#### **§ 3 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit im Studiengang „Deutsch-Russischer Master Verwaltungswissenschaft“ beträgt vier Semester, von denen die ersten zwei an der Universität Potsdam, die letzten zwei an der Partnerhochschule zu absolvieren sind. Diese umfasst das Studium, alle Prüfungen, sowie die Abschlussarbeit. In dieser Zeit sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Credit Points (CP) zu erbringen.

#### **§ 4 Hochschulgrade**

(1) Der Masterstudiengang ist Bestandteil des gemeinsamen Masterprogramms „Public Administration“, welches von der Universität Potsdam (UP) und der Russischen Universität der Völkerfreundschaft (RUDN) durchgeführt wird. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erhalten die Studierenden zwei Abschlussgrade (Doppelab-

<sup>1</sup> Genehmigt durch den geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 7. März 2011.

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 2. Juli 2012.

schluss/double degree): den Master of Arts (abgekürzt „M.A.“) an der UP und den Master of Arts (abgekürzt „M.A.“) mit der Spezialisierung „Politikwissenschaft“ an der RUDN.

(2) Die Grade können einzeln oder zusammen geführt werden. In letzterem Fall sind diese durch einen Schrägstrich zu trennen.

## **§ 5 Prüfungsausschüsse**

(1) Für alle Fragen, die im Zusammenhang mit dem Studium an der UP im ersten Studienjahr stehen, ist der Lehr- und Prüfungsausschuss „Sozialwissenschaften“ zuständig. Dieser Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Auslegung dieser Ordnung, für Entscheidungen über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften, für die Zuordnung von Lehrveranstaltungen an der UP zu Modulen, soweit diese nicht in dieser Ordnung vorgenommen wird, für die Festlegung der Anzahl der Credit Points (CP) für Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht in dieser Ordnung vorgenommen wird, sowie für Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an der UP.

(2) Für Fragen, die im Zusammenhang mit dem Studium an der RUDN im zweiten Studienjahr stehen, ist ein von dieser Partnerhochschule zu bestimmender Lehr- und Prüfungsausschuss zuständig. Dieser ist insbesondere zuständig für die Auslegung dieser Ordnung, für Entscheidungen über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften, für die Zuordnung von Lehrveranstaltungen an der RUDN zu Modulen, soweit diese nicht in dieser Ordnung vorgenommen wird, für die Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte für Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht in dieser Ordnung vorgenommen wird sowie für Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an der RUDN.

(3) Für allgemeine Fragen der Zusammenarbeit wird ein „Gemeinsamer Prüfungsausschuss“ gebildet, dem mindestens je zwei Vertreter der UP und der RUDN angehören. Er trifft sich mindestens einmal im Jahr. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

## **§ 6 Zugangsvoraussetzungen**

Jede Partnerhochschule wählt die Studierenden aus ihrem Land gemäß den eigenen Vorschriften selbst aus. Die Zugangsvoraussetzungen an der Universität Potsdam werden durch die Zulassungsordnung für diesen Studiengang geregelt.

## **§ 7 Immatrikulation**

Die Immatrikulation an beiden Partnerhochschulen erfolgt in beiderseitigem Einverständnis auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, wobei für die Immatrikulation die jeweiligen Landesvorschriften zu beachten sind. Zu diesem Zwecke trifft sich der „Gemeinsame Prüfungsausschuss“ oder entscheidet im Umlaufverfahren. Während ihres Aufenthalts an der RUDN im zweiten Studienjahr werden die Studierenden gemäß § 17 der Immatrikulationsordnung der UP beurlaubt.

## **§ 8 Prüfungsaufbau**

(1) Angesichts der unterschiedlichen Prüfungsstrukturen an beiden Partnerhochschulen werden im Studiengang „Deutsch-Russischer Master Verwaltungswissenschaft“ im Kernmodul I, im Kernmodul II, im Aufbau-, Vertiefungs- und Abschlussmodul Moduleilnoten vergeben. Die Modulnote errechnet sich aus dem mit den CP gewichteten Mittel der einzelnen Moduleilnoten. Für das Methoden- und das Sprachmodul gilt die Abschlussnote des belegten Kurses als Modulnote. Das Forschungs- und Praktikumsmodul sind unbenotet. Die Note im Abschlussmodul legt die Prüfungskommission fest.

(2) Der Prüfungsplan mit einer Darstellung aller Prüfungen befindet sich in Anlage 2.

(3) Für Prüfungsleistungen, die an der RUDN erbracht werden, gelten deren Regelungen.

## **§ 9 Unterrichtssprache**

Unterrichtssprache während des ersten Studienjahres an der UP ist Deutsch, während des zweiten Studienjahres an der RUDN Russisch.

## **§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Durchführung der Prüfungen**

Das Verfahren zur Prüfungszulassung und zur Durchführung der Prüfungen (insbesondere zu Fristen, Wiederholungsregelungen und Bestehensregelungen) regelt jede Partnerhochschule für sich. An der UP gelten die Regelungen der BAMA-O. Zum Zeitpunkt der Prüfung muss der betreffende Studierende an der jeweiligen Universität immatrikuliert sein.

## **II. Studium**

### **§ 11 Aufbau und Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium im Studiengang „Deutsch-Russischer Master Verwaltungswissenschaft“ be-

steht aus neun Modulen im Umfang von insgesamt 120 Credit Points (CP).

(2) Das Studium umfasst folgende Module:

Module	Kurse (Studienort)	CP
Kernmodul I	Ein Kurs zum Themenfeld „Die Regierungssysteme Deutschlands und Russlands im Vergleich“ sowie ein Kurs zum Teilgebiet „Regieren und Regierungsorganisation“ (UP)	20
Kernmodul II	Zwei Kurse zum Teilgebiet „Politikfeldforschung“ oder „Public Management“ (UP)	20
Methodenmodul	Ein Kurs in Methoden der empirischen Sozialforschung (UP)	10
Aufbaumodul	Fünf Kurse aus Teilgebieten der Politik- und Verwaltungswissenschaft; davon zwei Kurse an der UP und drei Kurse an der RUDN	13
Vertiefungsmodul	Sechs Kurse aus Teilgebieten der Politik- und Verwaltungswissenschaft (RUDN)	19
Sprachmodul	Ein Sprachkurs (RUDN)	2
Forschungsmodul	(RUDN)	6
Praktikumsmodul	-	12
Abschlussmodul	Masterarbeit (inkl. Verteidigung) und Abschlussprüfung (RUDN)	18
<b>Insgesamt</b>		<b>120</b>

(3) Im Kernmodul I müssen Studierende einen Kurs zum Themenfeld „Die Regierungssysteme Deutschlands und Russlands im Vergleich“ sowie einen Kurs aus den von der UP angebotenen Seminaren zu „Regieren und Regierungsorganisation (Governance und Government)“ belegen. Jeder Kurs umfasst 10 CP.

(4) Im Kernmodul II müssen Studierende zwei Kurse aus den von der UP angebotenen Seminaren zu „Politikfeldforschung (Public Policy)“ oder „Public Management“ wählen. Jeder Kurs umfasst 10 CP.

(5) Das Methodenmodul (10 CP) besteht aus einem von der UP angebotenen Kurs in „Methoden der empirischen Sozialforschung“.

(6) Das Aufbaumodul umfasst 13 CP und setzt sich aus insgesamt fünf Kursen zusammen, von denen die Studierenden zwei Kurse an der UP (mit jeweils

5 CP, zusammen 10 CP) und drei Kurse an der RUDN (mit jeweils 1 CP, insgesamt 3 CP) wählen müssen.

(7) Im Vertiefungsmodul (19 CP) müssen Studierende sechs Kurse wählen, die von der RUDN angeboten werden.

(8) Im Sprachmodul müssen die Studierenden einen Kurs im Umfang von 2 CP in einer Fremdsprache aus dem Angebot der RUDN wählen.

(9) Das pflichtige Forschungsmodul (6 CP) wird an der RUDN angeboten und dient der Vorbereitung der Masterarbeit. In diesem Modul müssen die Studierenden eine wissenschaftliche Forschungsarbeit erstellen.

(10) Ein Praktikum in einer staatlichen oder gesellschaftlichen Institution der Russischen Föderation ist obligatorischer Bestandteil des Studiums und wird mit 12 CP angerechnet (Praktikumsmodul). Dies entspricht sechs Wochen Vollzeitbeschäftigung. Es ist mit einem Praktikumsbericht oder einer tätigkeitsrelevanten Fallstudie abzuschließen. Der RUDN bleibt die Festlegung vorbehalten, an welcher Institution und unter welchen Bedingungen (Sprache) die Praktika stattfinden sollen. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht.

(11) Das Abschlussmodul (18 CP) umfasst die Erstellung und Verteidigung der Masterarbeit im Umfang von 16 CP sowie eine Abschlussprüfung (staatliche Prüfung für Russland) im Umfang von 2 CP. Das Abschlussmodul wird an der RUDN absolviert.

## § 12 Lehr- und Studienformen

(1) Im Studiengang „Deutsch-Russischer Master Verwaltungswissenschaft“ werden im ersten Studienjahr Lehrveranstaltungen in folgenden verschiedenen Formen durchgeführt:

- a) *Kernseminare*  
Kernseminare sind Bestandteil der Kernmodule und behandeln zentrale Themen und Fragestellungen des jeweiligen Kernmoduls. Sie beinhalten mit zehn Leistungspunkten einen besonders hohen Anteil an Selbststudium zur Vorbereitung und Nachbereitung der Seminarsitzungen.
- b) *Vorlesungen*  
Vorlesungen bieten auf dem aktuellen Forschungsstand Überblicke über die Gegenstandsbereiche, Theorien und Methoden eines Fachs oder Teilgebiets. Vorlesungen in den Kernmodulen führen in Teildisziplinen (Kernbereiche) ein und dienen in erster Linie der Vermittlung fachsystematischer Kenntnisse. Spezialvorlesungen können einen Über-

blick zu besonderen Themen geben. Alle Arten von Vorlesungen erfordern eine Nachbereitung des Stoffes in einem zusätzlichen Selbststudium. Hierfür werden in den Vorlesungen Arbeitsmaterialien bereitgestellt und Literaturhinweise gegeben.

c) *Seminare*

In den Seminaren des Masterstudiums werden die Kenntnisse, die in den Modulen zu den Kernbereichen erworben wurden, durch die Beschäftigung mit politisch und wissenschaftlich relevanten Fragestellungen erweitert und vertieft. Die Studierenden arbeiten sich selbstständig in das Seminarthema und die dazu vorliegende Literatur ein. Sie verfassen unter den Fragestellungen des Seminars eigene Beiträge zu eingegrenzten Themen und stellen sie im Seminar zur Diskussion.

(2) Die Formen der Lehrveranstaltungen im zweiten Studienjahr werden von der RUDN festgelegt.

### § 13 Masterarbeit und Disputation

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Semester geschrieben. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, Theorie und Empirie zu verbinden vermag und fähig ist, eine stärker forschungs- oder stärker anwendungsorientierte Problemstellung auf fachwissenschaftlicher Grundlage mit fachwissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und die Ergebnisse in formal, sprachlich und sachlich überzeugender Weise darzustellen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate, wobei der Arbeitsaufwand einschließlich der Disputation 16 CP entspricht.

(3) Die Masterarbeit kann auf Russisch, Deutsch oder Englisch abgefasst werden. Eine Zusammenfassung im Umfang von mindestens 20 Seiten in der jeweils anderen Sprache ist vorzulegen.

(4) Die Verteidigung der Arbeit findet in Moskau in russischer oder deutscher Sprache statt.

(5) Die Partnerhochschulen bilden zur Beurteilung jeder Masterarbeit eine gemeinsame Kommission. Es wird mindestens ein Gutachter jeder Seite benannt, der diese Arbeit schriftlich begutachtet. Im Rahmen der Verteidigung der Arbeit durch diese Kommission in Moskau geben die anderen Mitglieder der gemeinsamen Kommission ihre Bewertung der Arbeit ab, wobei jede Seite mindestens ein weiteres Mitglied bestellt.

(6) Festlegungen über den Umfang der Arbeit, die Fristenregelungen, die Rückgabemöglichkeiten des Themas, den Anteil der Disputation an der Gesamt-

leistung der Masterarbeit sowie alle anderen prüfungsrechtlichen Fragen werden von der RUDN in Absprache mit der UP festgelegt. Bei strittigen Fragen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

### III. Studienabschluss

#### § 14 Graduierung, Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement

(1) Hat ein/e Student/in die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. Er/sie erhält zwei Abschlusszeugnisse.

(2) Das Zeugnis der Universität Potsdam führt alle Module und gegebenenfalls die zu jedem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte und gegebenenfalls der Note auf.

(3) Das Zeugnis der UP wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Sozialwissenschaften unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität. Zeugnis und Diploma Supplement werden in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgegeben.

(4) Ferner gibt das Zeugnis der UP eine Gesamtnote an. Die Gesamtnote für das Studium erfolgt durch die ermittelten Modulnoten, deren Anteil an der Gesamtnote aus der Anlage 2 ersichtlich wird. Unbenotete Module werden dabei nicht berücksichtigt.

(5) Für die Gesamtnote werden folgende Noten verwendet:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(6) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ wird mit dem gleichen Datum wie das Zeugnis ausgestellt. Sie weist den Studiengang aus. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Lehr- und Prüfungsausschusses Sozialwissenschaften unterzeichnet. Sie trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(7) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades eines „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

(8) Festlegungen zur Graduierung und zum Zeugnis an der RUDN erfolgen entsprechend der Regeln der Partnerhochschule.

#### **§ 15 Ungültigkeit der Graduierung**

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess an der UP getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess an der UP nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis der UP ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte, ist mit dem Zeugnis auch die Graduierungsurkunde einzuziehen.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden an der UP bleiben unberührt.

(5) Festlegungen zur Ungültigkeit der Graduierung an der RUDN erfolgen entsprechend der Festlegungen der Partnerhochschule.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Anlagen**

**Anlage 1 - Exemplarischer Studienverlaufsplan**

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
	<i>Potsdam</i>		<i>Moskau</i>	
Kernmodul I				
Kernmodul II				
Methodenmodul				
Aufbaumodul				
Vertiefungsmodul				
Sprachmodul				
Forschungsmodul				
Praktikumsmodul				
Abschlussmodul				

**Anlage 2 - Prüfungsanzahl und Gesamtnotenanteil der Module**

Semester Ort	Module	Teilbereiche (Kurse)	CP	Modulnote	Anteil an Gesamt-note (in %)
1. und/oder 2. Semester Potsdam	Kernmodul I	Ein Kurs zum Themenfeld „Die Regierungssysteme Deutschlands und Russlands im Vergleich“ und ein Kurs in „Regieren und Regierungsorganisation (Governance and Govern-ment)“	20	Durchschnitt von zwei Modulteilnoten	19,6 %
1. und/oder 2. Semester Potsdam	Kernmodul II	Zwei Kurse in „Politikfeldforschung (Public Policy)“ oder „Public Management“	20	Durchschnitt von zwei Modulteilnoten	19,6 %
2. Semester Potsdam	Methodenmodul	Ein Kurs in „Methoden der empirischen Sozialforschung“	10	Abschlussnote des Kurses	9,8 %
2. und 3. Semester Potsdam/ Moskau	Aufbaumodul	Fünf Kurse aus Teilgebieten der Politik- und Verwaltungswissenschaft	13	Nach CP gewichteter Durchschnitt von fünf Modulteilnoten.	12,7 %
3. Semester Moskau	Vertiefungsmodul	Sechs Kurse aus Teilgebieten der Politik- und Verwaltungswissenschaft	19	Nach CP gewichteter Durchschnitt von sechs Modulteilnoten	18,6 %
3. Semester Moskau	Sprachmodul	Ein Kurs in einer Fremdsprache	2	Abschlussnote des Kurses	2,0 %
3. Semester Moskau	Forschungsmodul	Wissenschaftliche Forschungsarbeit	6	Unbenotet	---
4. Semester Moskau	Praktikumsmodul	Wissenschaftliches Forschungspraktikum	12	Unbenotet	---
4. Semester Moskau	Abschlussmodul	Anfertigung und Verteidigung der <i>Master Thesis</i> (16 CP) und Abschlussprüfung (staatliche Prüfung für Russland) (2 CP)	18	Abschlussnote wird von der Prüfungskommission festgelegt.	17,7 %
<i>Gesamt</i>			<i>120</i>		<i>100 %</i>